

Das bedeutet gleichzeitig, auf den Beschuldigten durch den Beweismittelvorhalt einen positiven Einfluß zu nehmen und ihm klarzumachen,

a) daß das Untersuchungsorgan von seinem Verbrechen Kenntnis hat,

b) daß seine Aussagen überprüft und bewiesen sind.

Beim aussagebereiten Beschuldigten dient der Vorhalt von Beweismitteln auch dazu, ihn in der Richtigkeit seiner Aussagebereitschaft zu bestärken und bei ihm selbst keine Zweifel an seinem Aussageverhalten aufkommen zu lassen. Durch den Beweismittelvorhalt können ihm bestimmte vergessene Umstände in Erinnerung gerufen bzw. eine Präzisierung seiner Aussagen erreicht werden.

Der Vorhalt trägt hier dazu bei, das Erinnerungsvermögen, die Reproduktion von Erlebtem und Eingprägtem zu unterstützen.

Beim nicht- oder teilgeständigen Beschuldigten besteht das taktische Ziel des Vorhaltes von Beweismitteln darin, ihn zur Stellungnahme zu veranlassen und somit eine wahrheitsgemäße, zumindest eine überprüfbare Aussage zu erhalten und ihn gleichzeitig von der Sinnlosigkeit seines Verhaltens zu überzeugen sowie seine Verhaltenslinie zu zerschlagen.

Der nichtgeständige Beschuldigte soll mit der taktisch überlegten Vorlage der Beweismittel zur Überzeugung gelangen, daß durch Leugnen oder Aussagen von Teilwahrheiten der Ausgang des Ermittlungsvorfahrens nicht berührt wird und die objektive Wahrheit auch ohne sein Zutun festgestellt wird.

Verbunden mit anderen Formen der psychischen Einwirkung besteht bei der Beweismittelvorlage das Ziel, ein Umdenken z. B. in Form einer neuen Nutzensbewertung des Verhaltens zu erreichen und damit zur vollen Aussagebereitschaft zu gelangen.